VERORDNUNG (EWG) Nr. 2188/75 DER KOMMISSION

vom 22. August 1975

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis teilweise auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 61 Absatz 3 der Akte werden die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie — nachstehend „feste Bestandteile" genannt — zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten zu Beginn des für das betreffende Grunderzeugnis festgelegten Wirtschaftsjahres nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Akte festgelegten Zeitplan schrittweise abgeschafft. Nach Artikel 59 Absatz 4 der Akte, der nach Artikel 61 Absatz 3 dieser Akte für den festen Bestandteil gilt, können die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, diesen festen Bestandteil ganz oder teilweise auszusetzen.

Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission beantragt, es für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis zur teilweisen Aussetzung des festen Bestandteils zu ermächtigen ; mit dieser Maßnahme soll die Wirkung der Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für das Pfund Sterling ab 4. August 1975 durch Beibehaltung des in Pfund Sterling ausgedrückten Betrages des festen Bestandteils für Erzeugnisse in gleicher Höhe aufgehoben werden. Es ist daher angezeigt, diesem Antrag stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse den bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten geltenden festen Bestandteil teilweise auszusetzen und auf den für die jeweiligen Erzeugnisse angegebenen Betrag zu senken.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Jedoch gilt sie

— auf Antrag des Betroffenen mit Wirkung vom 4. August 1975 für die unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG fallenden Erzeugnisse,

— vom 1. September 1975 an für die unter die Verordnung Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vereinigtes Königreich
		Fester Bestandteil in RE/1 000 kg
10.06 B I a)	halbgeschliffener Reis, rundkörnig	2,20
10.06 B I b)	halbgeschliffener Reis, langkörnig	2,20
10.06 B II a)	vollständig geschliffener Reis, rundkörnig	2,20
10.06 B II b)	vollständig geschliffener Reis, langkörnig	2,20
11.01 D	Mehl von Hafer	3,67
11.02 A IV	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer	3,67
11.02 E I a) 2	gequetschte Körner von Hafer	3,67
11.02 E I b) 2	Flocken von Hafer	3,67
11.08 A II	Stärke von Reis	5,50
11.08 A V a)	Stärke von Hirse und Buchweizen	5,50
17.02 B II a)	Glukose als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	2,71
17.02 B II b)	andere Glukose	1,94
17.05 B I	Glukose als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	2,71
17.05 B II	andere Glukose	1,94